

Betriebs- und Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes (ZID)

der Technischen Universität Wien

- § 1 Aufgaben
- § 2 Funktionen
- § 3 Kundinnen / Kunden
- § 4 Benutzungsbewilligung
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Verwaltungsübertragung von IKT-Einrichtungen
- § 7 Zuteilung von IKT-Ressourcen
- § 8 Verrechnung von Leistungen
- § 9 Datensicherung
- § 10 IKT-Kontaktpersonen
- § 11 Ergänzende Richtlinien und Benutzungsregelungen

§ 1 Aufgaben

Der ZID ist eine Organisationseinheit gemäß 20 Abs. 4 UG in Verbindung mit dem Organisationsplan der Technischen Universität Wien (TU Wien).

§ 2 Funktionen

- (1) Der ZID nimmt zur Koordinierung der Angelegenheiten der Informationstechnologie insbesondere folgende Funktionen wahr:
 - Erfassung des Bedarfes an IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)-Services und Dienstleistungen;
 - Erstellung von Strategien und Umsetzungsmaßnahmen für den Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Netz- und Systemsicherheit;
 - Festlegung von Standards und Prozeduren zur Sicherstellung von Kompatibilität, Konnektivität, Interoperabilität, Netz- und Systemsicherheit.
- (2) Der ZID bietet ein umfassendes Portfolio von zentralen IKT-Services. Dazu zählen unter anderem:
 - Betrieb aller unternehmenskritischen IKT-Systeme;
 - Zentrale Server- und Storageinfrastruktur;
 - Hochleistungsrechnen;
 - Datennetz- und Telekommunikationseinrichtungen;
 - das zentrale Telefonsystem;
 - zentrale Interneträume für Studierende;
 - Campuslizenzen
- (3) Der ZID erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen:
 - Beratung und Unterstützung aller Universitätseinrichtungen bei Planung, Beschaffung und Betrieb von IKT-Lösungen für Forschung, Lehre und Verwaltung;
 - Das Service Center des ZID berät seine Kundinnen / Kunden service- und lösungsorientiert bei Fragen zu allen ZID-Leistungen;
 - Erteilung von Benutzungsbewilligungen und Zuteilung von IKT-Ressourcen für die Dienste des ZID;
 - Beschaffung und Verteilung von Standardsoftware;
 - Unterstützung von dezentralen Systemen und Arbeitsplätzen;
 - Softwareentwicklung und Betrieb zentraler Systeme zur Campusverwaltung;
 - Netzdienste;
 - Telekommunikationsdienste;
 - Internetzugang.

- (4) Der ZID hat als Dienstleistungseinrichtung entsprechend den zur Verfügung gestellten personellen und wirtschaftlichen Ressourcen die Anforderungen und Bedürfnisse aller Kundinnen / Kunden nach zeitgemäßen Servicestandards zu befriedigen.

§ 3 Kundinnen / Kunden

- (1) Kundinnen / Kunden des ZID sind die Universitätsangehörigen gemäß § 94 UG und weitere Angehörige von Universitätseinrichtungen, soweit sie IKT-Services und Dienstleistungen des ZID in Anspruch nehmen, sowie jene Personen außerhalb der TU Wien, für die ein Benutzungsverhältnis von IKT-Services oder Dienstleistungen des ZID aufgrund gesonderter Vereinbarungen nach § 3 (2) besteht.
- (2) Nach Maßgabe vorhandener Kapazität können entsprechend von der Rektorin / vom Rektor getroffener Vereinbarungen auch Angehörige anderer Institutionen (wie z.B. Universitäten, Hochschulen, Ministerien, Akademie der Wissenschaften, mit der TU Wien verbundene Unternehmen) sowie deren Einrichtungen IKT-Services und Dienstleistungen des ZID in Anspruch nehmen.
- (3) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von IKT-Services und Dienstleistungen des ZID werden für Angehörige von Universitätseinrichtungen der TU Wien mit der Leiterin / dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung getroffen.

§ 4 Benutzungsbewilligung

- (1) Angehörige der TU Wien gemäß § 94 UG haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 UG Anspruch auf die Benützung der IKT-Services und der Dienstleistungen des ZID.
- (2) Für bestimmte Leistungsbereiche oder für abgrenzbare Projekte benötigen alle Kundinnen / Kunden des ZID eine vom ZID erteilte Benutzungsbewilligung, die aufgrund schriftlicher oder Online-Anmeldung erteilt wird. Ressourcenbedarf in einem besonderen qualitativen oder quantitativen Ausmaß ist angemessen zu begründen und kann nur im Rahmen der dem ZID zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zugeteilt werden.
- (3) Werden Serviceeinrichtungen des ZID durch Angehörige der TU Wien im Rahmen eines Projektes bzw. durch Kundinnen / Kunden aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs 2 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung genutzt, kann die TU Wien die Erstattung eines Kostenersatzes vereinbaren.
- (4) Eine Benutzungsbewilligung endet nach Abschluss des entsprechenden Projektes, durch Beendigung der Universitätszugehörigkeit, durch Abmeldung oder Entzug der Benutzungsbewilligung oder durch Ruhen der Nutzung von Services über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr. Mit Ende der Benutzungsbewilligung werden alle gespeicherten Daten der Kundin / des Kunden gelöscht. Die Universitätseinrichtung der jeweiligen Kundin / des jeweiligen Kunden ist vor der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen.
- (5) Eine Benutzungsbewilligung kann ohne Begründung eingeschränkt, verweigert oder vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht werden und wird nur unter der Bedingung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Urheberrecht, TKG, DSGVO, e-commerce Richtlinie) durch die Kundin / den Kunden erteilt.
- (6) Kundinnen / Kunden, die ihnen zugeteilte Ressourcen für andere als die in der Benutzungsanmeldung beschriebenen Aufgaben verwenden oder eine projektfremde Verwendung verursachen, wird die Benützungsbewilligung durch die Leiterin / den Leiter des ZID entzogen. Dies kann auch dann erfolgen, wenn eine Kundin / ein Kunde IKT-Services in einer

nicht zweckdienlichen oder störenden Weise beansprucht oder Betriebsmittel nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet.

- (7) Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung oder Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet die Rektorin / der Rektor nach Anhörung der Leiterin / des Leiters des ZID.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kundinnen / Kunden und die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ZID sind zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung und von gemäß § 11 allenfalls veröffentlichten ergänzenden Richtlinien und Benutzungsregelungen verpflichtet. Dienstverrichtungen zum Zweck der Sicherheit und des Datenschutzes haben Vorrang vor anderen Aufgaben.
- (2) Die Kundinnen / Kunden sind bei der Inanspruchnahme der IKT-Services und Dienstleistungen des ZID verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen der TU Wien geheim zu halten und nach dem Ende einer eingeräumten Benutzungsbewilligung gemäß § 4 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung oder nach dem Ende der Berechtigung zur Nutzung der IKT-Services und Dienstleistungen des ZID nach Anweisung der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit an diese / an diesen zurückzugeben oder auf deren / dessen Anweisung unverzüglich zu löschen und/oder auf Papier zu vernichten. Ein Ausdruck dieser Daten vor der elektronischen Daten- und Informationsvernichtung gilt als Umgehung und ist unzulässig. Eine Speicherung dieser Daten und Informationen auf im Privateigentum der Kundinnen / Kunden befindlichen Computersystemen bzw. Datenträgern während der Nutzung der IKT-Services und Dienstleistungen des ZID ist jedenfalls unzulässig.
- (3) Die Kundin / der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Verwendung der Benutzungsbewilligung. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.
- (4) Werden Kopien von Programmen und Daten, die der ZID der Kundin / dem Kunden zur Verfügung stellt, widerrechtlich angefertigt, haftet die Kundin / der Kunde gegenüber der Lizenzgeberin / dem Lizenzgeber oder der Eigentümerin / dem Eigentümer.
- (5) Die Kundinnen / Kunden haben die Einrichtungen des ZID ohne jegliche Beeinträchtigung zu benutzen und jeweils so zu hinterlassen, dass danach eine weitere ordnungsgemäße Benützung durch andere möglich ist.
- (6) Die Kundin / der Kunde erklärt sich bereit, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden an IKT-Einrichtungen, den ZID und Organisationen, die dabei mit dem ZID zusammenarbeiten, zu unterstützen.
- (7) Beim Anschluss von IKT-Einrichtungen an die zentrale Kommunikationsinfrastruktur durch die Kundin / den Kunden sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben des ZID insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität zu erfüllen.
- (8) Die Öffnung des Netzzuganges für andere als die in § 3 genannten Kundinnen / Kunden ("Dritte") ist nicht gestattet. Eine Nutzung des Netzes durch Dritte liegt im Allgemeinen dann vor, wenn diese über die vom ZID bereitgestellten IKT-Einrichtungen nationale und internationale Netze und Netzdienste erreichen, bzw. wenn auf IKT-Einrichtungen der Universität Informationsdienste für Dritte betrieben werden.

- (9) Der ZID hat die Kundinnen / Kunden regelmäßig ausreichend zu informieren. Abweichungen vom Normalbetrieb (wie z. B. Abschaltungen, Umstellungen, Wartungsarbeiten) sind den Kundinnen / Kunden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 6 Verwaltungsübertragung von IKT-Einrichtungen

Der ZID kann IKT-Einrichtungen einer Kundin / einem Kunden vorübergehend zur Verwaltung übertragen. Der ZID kann IKT-Einrichtungen von Kundinnen / Kunden auf deren Antrag zur Verwaltung übernehmen. Voraussetzung für eine Verwaltungsübertragung ist die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des ZID. Die Übernahme bedarf der Schriftform und hat die genaue Gerätebezeichnung, den Aufstellungsort, den Umfang der Betreuung und die Dauer der Übernahme zu enthalten.

§ 7 Bereitstellung

Die IKT-Ressourcen, IKT-Services und Dienstleistungen werden vom ZID nach Maßgabe der bewilligten Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verrechnung von Leistungen

Der ZID kann für IKT-Services und Dienstleistungen im Rahmen einschlägiger Benutzungsregelungen (§ 11) eine Kostenbeteiligung verrechnen. Die Höhe der Kostenersätze ist in geeigneter Form bekanntzumachen. Die Verrechnung erfolgt zu Gunsten der jeweiligen Kostenstellen des ZID.

§ 9 Datensicherung

Der ZID führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe für die auf seinen zentralen Servern gespeicherten Daten durch. Diese Form der Datensicherung beinhaltet, dass nach aufgetretenen Fehlern die Informationen (Dateien) von den Sicherungsbeständen des ZID rekonstruiert werden können. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind von den Kundinnen / Kunden selbst in eigener Verantwortung durchzuführen.

§ 10 IKT-Kontaktpersonen

Die Leiterinnen / Leiter der Universitätseinrichtungen benennen zur Unterstützung der notwendigen Kommunikation mit dem ZID eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als IKT-Kontaktperson.

§ 11 Ergänzende Richtlinien und Benutzungsregelungen

Einschlägige Benutzungsregelungen (Security Policy, Lizenzbestimmungen, weitere Policies) für die Nutzung der IKT-Services des ZID (z.B. Datennetzinfrastruktur, Telefonanlage, etc.) sowie Richtlinien für Dienstleistungen des ZID können nach Vorschlag der Leiterin / des Leiters des ZID von der Rektorin / vom Rektor erlassen werden und sind diesfalls im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veröffentlichen.

Beschluss des Rektorates vom 20.1.2015

Beschluss des Senats vom 16.3.2015

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr.6 vom 18.3.2015